

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Internate in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg (Gebührensatzung – Internate des LK NWM)

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBl. M-V 2010, S.462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555 ff.), der §§ 92 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011 S.777) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBl.M-V 2005 S.146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wurde durch den Kreistag am 8. Mai 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Internate in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Internate, die sich in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg befinden, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Genehmigung der Benutzung erfolgt nach der Benutzungssatzung – Internate LK NWM in der jeweils gültigen Fassung.

In den Ferien besteht kein Anspruch auf Nutzung und keine Pflicht zur Zahlung von Gebühren, sofern der Internatsplatz vom Benutzer geräumt ist.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Benutzung eines Internatsplatzes:

- im Berufsschulzentrum Nord beträgt je Person 11,17 € pro Übernachtung,
- für Eltern und Kinder, die sich zu einer mehrtägigen Diagnostik oder ähnlichen Erfordernissen im ÜFZ „Sehen“ NKL aufhalten, beträgt der Kostensatz 8,50 € pro Übernachtung und Person.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Internate, denen die Genehmigung für die Benutzung des Internatsplatzes auf Antrag erteilt wurde, soweit sie volljährig sind, sonst deren gesetzliche Vertreter. Sind die Jugendlichen volljährig, haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Gebühren neben den Jugendlichen als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung für das jeweilige Internat. Sie ist mit dem Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

(1)

Wird von einer Benutzung eines Internatsplatzes im Berufsschulzentrum Nord nach erteilter Benutzungsgenehmigung kein oder nur zum Teil Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Gebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch:

- dass die Stornierung der Benutzung beim Beauftragten des Landkreises
Nordwestmecklenburg schriftlich mindestens 5 Werktage vor der Aufgabe der
Benutzung eingegangen ist,
- dass ein Krankheitsfall nachweisbar vorliegt.

Diese Regelung kann auch für die Benutzung eines Internatsplatzes im ÜFZ „Sehen“ NKL durch die Eltern, deren Kinder sich zu einer mehrtägigen Diagnostik (oder ähnlichen Erfordernissen) aufhalten, geltend gemacht werden.

(2)

Wurde eine Benutzungsgenehmigung für die Internate deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen die Satzung über die Benutzung des Internates, die Hausordnung des Internates oder gegen eine Nebenbestimmung der erteilten Benutzungsgenehmigung verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung bzw. ein Gebührenerlass ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

(2)

Die Satzung des Landkreises NWM zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Einrichtungen des Landkreises Nordwestmecklenburg – Bereich Schulen – (Gebührensatzung – Bereich Schulen -) vom 03.11.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 01. 01. 2002 ist auf den von dieser Satzung (Gebührensatzung - Internate des LK NWM) erfassten Regelungsgegenstand nicht anzuwenden.

G. Rappen
1. Stellv. der Landrätin

.....
Siegel

Hinweise:

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

2. Nach § 5 Abs.5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Nordwestmecklenburg geltend gemacht wird. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

G. Rappen
1. Stellv. der Landrätin

.....
Siegel